

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf (Feuerwehrsatzung - FFWSHdf)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 11.06. 2018 folgende

### **Satzung (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1 Organisation und Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf“.
- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereines.

#### **§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG.
- (2) Ferner sind bei vorheriger Anzeige von Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren und andere Gefahren drohen, Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG einzurichten. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Stadtbrandmeister.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann auch zu anderen Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, eingesetzt werden. Diese dürfen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Heranziehung der Feuerwehr zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Arbeitskämpfen, zur Verbrechensbekämpfung oder zu anderen nicht feuerwehrspezifischen Aufgaben ist unzulässig. Die Verpflichtung der Feuerwehr zur Amtshilfe innerhalb ihrer Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 wird hiervon nicht berührt.

### **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung.

### **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Dem Feuerwehrangehörigen wird Dienst- und Schutzkleidung gemäß § 4 ThürFwOrgVO kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist pfleglichst zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hermsdorf Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Stadt Hermsdorf, gemäß § 14 Abs. 5 ThürBKG, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gegen Dienstunfälle versichert.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hermsdorf in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

### **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Aktive Feuerwehrangehörige und Führungskräfte können in der Regel nur Personen sein, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hermsdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig an der Ausbildung teilnehmen und für Einsätze in der Stadt Hermsdorf zur Verfügung stehen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen sollen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie sollten das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann durch den Bürgermeister die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abverlangt werden.

- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Absolvierung einer 3-monatigen Probezeit und Beratung im Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist vorab durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrdienstausweises und durch Handschlag durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen und sind zu jederzeitigem selbstlosen und gewissenhaften Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, der Ausbildung, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten,
  - f) für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der FFW ist der Stadtbrandmeister verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen.
- (3) Bei einer zeitweiligen Nichterfüllung der Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung gemäß Abs. 2 (z. B. ausbildungs- oder arbeitsplatzbedingt, Elternzeit, usw.) kann auf schriftlichen Antrag und Befürwortung durch den Feuerwehrausschuss die Mitgliedschaft für maximal 3 Jahre ruhen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
  - (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen und mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten eingesetzt werden.

- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben für ihre Auslagen und Aufwendungen die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen Anspruch auf Auslagenersatz. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.
- (6) Der Verdienstausfall ist gemäß den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 des ThürBKG zu erstatten.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

### **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft seine Dienstpflichten oder stört bzw. gefährdet in anderer Weise die Arbeit in der Feuerwehr, so kann dies durch die folgenden Maßnahmen geahndet werden:
  - Ausspruch einer Ermahnung,
  - mündlicher Verweis
- (2) Der Ausspruch einer Ermahnung bzw. eines mündlichen Verweises durch den Stadtbrandmeister ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes zu protokollieren und in den Personalunterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit der Stellungnahme zu geben. Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wiederholt oder schwer seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister die Erteilung eines schriftlichen Verweises vorschlagen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme und der Verweis sind in den Personalunterlagen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.
- (3) Der Lauf der Aufbewahrungsfristen beginnt erneut, wenn innerhalb dieser Frist eine weitere Ahndung ausgesprochen bzw. erteilt wird.

### **§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, in Ausnahmen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 5 Abs. 3,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) bei Nichtaufnahme des aktiven Dienstes nach Beendigung der bestätigten ruhenden Mitgliedschaft und
  - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

- (3) Der Bürgermeister kann einen ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandmeisters - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten.
- (4) Wichtige Gründe sind insbesondere:
- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und von angesetzten Übungen (Dienstverweigerung),
  - eingetretene körperliche und/oder geistige Nichteignung,
  - Verletzung von Dienstpflichten,
  - dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
  - unkameradschaftliches Verhalten,
  - Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr,
  - Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
  - wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften,
  - Trunkenheit im Dienst,
  - vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen.
- Die Anstiftung wird genauso wie die Tat als solche geahndet.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.
- (6) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 v. H. des Wiederbeschaffungswertes verlangen.

### **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wer
- die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat,
  - wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder
  - aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Sonstige wichtige Gründe sind insbesondere berufliche Hinderungsgründe. Zur Anerkennung einer zeitweiligen bzw. dauernden Nichtteilnahme als „sonstigen wichtigen Grund“ ist mindestens eine 10-jährige aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung nachzuweisen.
- (3) Die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist an ein persönliches Gespräch zwischen dem betroffenen Kameraden und dem Stadtbrandmeister gebunden. Bei auftretenden Problemen ist der Feuerwehrausschuss und die Alters- und Ehrenabteilung mit einzubeziehen.

- (4) Als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf gestalten die Alters- und Ehrenabteilung ihr Kameradschaftsleben nach eigenem Ermessen.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Dieser vertritt die Interessen der Alters- und Ehrenabteilung gegenüber dem Stadtbrandmeister und ist gleichzeitig Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) dem Ausschluss,
  - c) dem Tod.
- (7) Gründe für den Ausschluss aus der Alters- und Ehrenabteilung sind insbesondere Handlungen, die eine vorsätzliche Missachtung der allgemeinen Regelungen zur Ordnung und Sicherheit im Gerätehaus darstellen und die dem Ansehen der Feuerwehr schaden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

### **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Hermsdorf“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart muss die erforderliche Eignung, sowie Ausbildung als Gruppenführer besitzen (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Sollte die Qualifikation als Gruppenführer nicht vorhanden sein, so ist diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird der Jugendfeuerwehrwart zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch bis zu 2 Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und der/die Stellvertreter werden nach Anhörung und Beratung im Feuerwehrausschuss vom Stadtbrandmeister zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister kann den Jugendfeuerwehrwart und/oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- (6) Zum Jugendfeuerwehrwart und zum stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart darf nicht berufen werden, wer wegen einer Straftat nach §§ 174 – 184e StGB rechtskräftig verurteilt wurde.
- (7) Die organisatorischen, finanziellen und inhaltlichen Belange der Jugendfeuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf werden in einer Jugendordnung geregelt.

---

### **§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Führer, Unterführer, Angehörige für besondere Aufgaben**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf ist der Stadtbrandmeister. Um die Erfüllung der Aufgaben der FFW der Stadt Hermsdorf sicherzustellen, erlässt der Stadtbrandmeister die erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hermsdorf ernannt. Er ist für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FFW verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenden Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- b) die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen,
- c) die Tätigkeit der Unterführer, der Gerätewarte zu kontrollieren,
- d) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- e) bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- f) Beanstandungen die die Leistungsfähigkeit der FFW betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,
- g) sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen dem Bürgermeister bzw. Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates und der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die zwei stellvertretenden Stadtbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (4) Der Stadtbrandmeister berichtet halbjährlich den Stadträten der Stadt Hermsdorf über die Arbeit der FFW. Dringende nicht aufschiebbare Angelegenheiten hat der Haupt- und Finanzausschuss zu regeln.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom 1. und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.
- (6) Der 1. und 2. stellvertretende Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (7) Der 1. und 2. stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hermsdorf ernannt.
- (8) Die Wahlen finden anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf statt.
- (9) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, das 60. Lebensjahr noch nicht

vollendet hat und der sich spätestens am vierten Werktag vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich beim Bürgermeister beworben hat.

Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen.

- (10) Die Amtszeit des Stadtbrandmeisters/der stellvertretenden Stadtbrandmeister beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Stadtbrandmeisters/der neu gewählten stellvertretenden Stadtbrandmeister.
- (11) Endet die Tätigkeit des Stadtbrandmeisters/eines oder beider stellvertretenden Stadtbrandmeister vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit, so wird für den Rest dieser Amtszeit der Stadtbrandmeister/der bzw. die stellvertretende/n Stadtbrandmeister an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; den Wahltermin bestimmt der Bürgermeister. Wenn die Tätigkeit des Stadtbrandmeisters/des bzw. der stellvertretenden Stadtbrandmeister erst sechs Monate vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit oder später endet, werden keine Neuwahlen mehr durchgeführt.
- (12) Sollte innerhalb der nach Absatz 10 genannten Frist keine Neuwahl möglich sein, bestellt der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses zur vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben einen Stadtbrandmeister bzw. mindestens einen stellvertretenden Stadtbrandmeister. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 11 Satz 2.
- (13) Der Bürgermeister kann den Stadtbrandmeister oder seine/en Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen des Amtes nicht mehr gewachsen sind, von der Ausübung ihrer Dienstpflichten entbinden. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend.
- (14) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bestellt der Bürgermeister die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf (§ 15 Abs. 3 ThürBKG). Zum Führer oder Unterführer darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung gemäß des 4. Abschnitts ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Der Bürgermeister kann Führer und Unterführer aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen.
- (15) Der Bürgermeister bestellt die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig für besondere Dienstleistungen herangezogen werden (z. B. Maschinist, Gerätewart, u.ä.)

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, den zwei stellvertretenden Stadtbrandmeistern, aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereines, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart. Der Feuerwehrausschuss erarbeitet Vorschläge zu Grundsatzfragen der Struktur, der Organisation der personellen Angelegenheiten und der jährlichen Finanzplanung. Diese sind dem Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates zur Beschlussfassung zuzuleiten. Weiterhin erfüllt er die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und fasst die Beschlüsse zu Rahmenbedingungen für die Dienst- und Einsatzplanung, der Aus- und Fortbildung der FFW der Stadt Hermsdorf.



- (3) Die Wahl der 5 Angehörigen der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Stadtbrandmeister ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses und beruft die Sitzungen ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss tagt vierteljährlich und ist in der Dienstplanung festzulegen. In dringenden Fällen kann der Feuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht in Anwesenheit des Bürgermeisters über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zehn Kalendertage vor der Versammlung schriftlich durch Aushang an einer allgemein zugänglichen Stelle im Feuerwehrgerätehaus bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist gesondert schriftlich zu laden.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

### **§ 14 Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zu wählenden Mitglieder für den Feuerwehrausschuss**

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlkommission, die die jeweilige Versammlung bestimmt, geleitet. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, aus deren Mitte ein Wahlleiter bestimmt wird.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zehn Kalendertage vorher schriftlich zu laden. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Für die Wahlen des Stadtbrandmeisters und der beiden Stellvertreter gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (4) Die Wahl der übrigen 5 Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss erfolgt als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung. Es sind möglichst mehr Kandidaten zur Wahl aufzustellen als im Feuerwehrausschuss benötigt werden. Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 10, 11 entsprechend.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner zwei Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

### **§ 15 Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen gemeinnützigen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hermsdorf wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten finanziell unterstützen.

### **§ 16 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Hermsdorf, den 28.07.2018

Hofmann  
Bürgermeister

- Siegel -